

Bremerhaven, 12.02.2018

Mitteilung Nr. MIT- /2018		
zur Anfrage nach § 38 GOStVV der Gruppe vom Thema:	AF- 5/2018 Freie Demokraten (FDP) 23.01.2018 Krankheit oder Verletzung - wie ist die Erstversorgung in Schulen geregelt?	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Die Bremer Gesundheitssenatorin will in einem Modellprojekt ab Februar ausgebildete Krankenschwestern oder -pfleger als Gesundheitsfachkräfte an der Astrid-Lindgren-Schule und der Lutherschule einsetzen und so die Gesundheitsprävention fördern. Wenn es zum flächendeckenden Einsatz kommen würde, könnten diese Kräfte auch die Erstversorgung bei Krankheit oder Verletzung übernehmen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Gibt es derzeit allgemein gültige Regelungen für die Versorgung von Schülerinnen und Schülern bei Verletzung und bei Krankheit?
2. Wer ist dafür in Schulen verantwortlich und wer übernimmt die Aufgaben?
3. Welche Regelungen bestehen, wenn sich ein Kind in der Schule verletzt, nicht mehr am Unterricht teilnehmen und Eltern bzw. Erziehungsberichte nicht erreicht werden?
4. Welche Regelungen bestehen, wenn ein Kind in der Schule erkrankt, nicht mehr am Unterricht teilnehmen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht erreicht werden?
5. Wie ist die Betreuung eines verletzten oder erkrankten Kindes geregelt, während es auf die Abholung durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte wartet?
6. Wie wird bei dem Verdacht auf Ansteckungsgefahr verfahren?
7. Welche Vorteile sieht der Magistrat durch den Einsatz von Krankenschwestern und -pflegern an Schulen?
8. Welchen personellen Bedarf schätzt der Magistrat, wenn die Erstversorgung durch Krankenschwestern und -pfleger in allen Bremerhavener Schulen übernommen wird?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, auf die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. *Gibt es derzeit allgemein gültige Regelungen für die Versorgung von Schülerinnen und Schülern bei Verletzung und bei Krankheit?*

Grundlage ist die Richtlinie über Erste-Hilfe an Schulen:

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (§ 21 SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBl.» 1.S. 1254 ff.) ist das Land verpflichtet, im Benehmen mit der Schülerunfallversicherung Regelungen über eine wirksame Erste Hilfe im inneren Schulbereich zu treffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird folgende Regelung getroffen:

1. Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Schülerunfällen im Aufsichtsbereich der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Zur Sicherstellung einer Ersten Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Schulen ist es erforderlich, dass möglichst alle Lehrkräfte Erste Hilfe leisten können.
2. Der Träger der Schülerunfallversicherung im Lande Bremen, die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, übernimmt für Lehrkräfte die Kosten der Erste-Hilfe-Lehrgänge.
3. Die Schule meldet die Lehrkräfte zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Lehrgängen bei den von der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen benannten Hilfsorganisationen an. Ein Lehrgang umfasst 4,5 Doppelstunden. Er findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Spätestens nach drei Jahren soll die Teilnahme an einem Lehrgang zum Auffrischen der Kenntnisse mit ebenfalls 4,5 Doppelstunden erfolgen.

Umsetzungskonzept : Erste Hilfe an Bremerhavener Schulen

Alle Lehrer_innen, Sekretär_innen, Hausmeister_innen, Schulsozialarbeiter_innen, Sozialpädagoge_innen und Erzieher_innen im VGS / GTS verfügen über eine Ausbildung in Erster Hilfe. Im Schulbereich ist deshalb aktive Erste Hilfe an Schülern und Beschäftigten durch das gesamte Personal zu leisten.

Dazu ist es erforderlich, das Schulgebäude so auszustatten, dass von jedem Bereich aus in kürzester Zeit ein Notruf abgesetzt werden kann und ein Verbandkasten für Erste Hilfe Maßnahmen verfügbar ist. Die organisatorische Umsetzung ist dabei den baulichen und schulischen Gegebenheiten anzupassen und wird in Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, Arbeitssicherheit und der Fachberatung Erste Hilfe festgelegt.

Verletzungen, bei denen keine ärztliche Hilfe erforderlich ist, werden von den Ersthelfer_innen im Verbandsbuch dokumentiert.

Bei zeitkritischen Notfällen setzen die Ersthelfer_in den Notruf ab und alarmiert den Rettungsdienst. Sie veranlassen die Einweisung des Rettungsdienstes. Nach Abschluss der Erste- Hilfe- Maßnahme füllen die Ersthelfer_innen einen Unfallbericht aus.

Bei allen nicht zeitkritischen Verletzungen, Erkrankungen oder Vorgängen übernimmt das Sekretariat den organisatorischen Teil der Maßnahmen:

- Benachrichtigung der Ärzt_innen
- Anforderung eines Beförderungsmittels
- Benachrichtigung der Eltern
- Bearbeitung des Unfallberichts

2. *Wer ist dafür in Schulen verantwortlich und wer übernimmt die Aufgaben?*
Die Verantwortung für eine wirksame Erste-Hilfe liegt bei der SL. Besonderen Aufgaben können an Erste-Hilfe-Beauftragte delegiert werden. Einige Schulen in BRH besitzen Schulsanitätsdienste, die die Erst-Hilfeversorgung bei Verletzten unter Verantwortung eines Schulsanitätsdienstbeauftragten übernehmen. Zur Sicherstellung einer Ersten Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Schulen ist es erforderlich, dass möglichst alle Lehrkräfte Erste Hilfe leisten können.
3. *Welche Regelungen bestehen, wenn sich ein Kind in der Schule verletzt, nicht mehr am Unterricht teilnehmen und Eltern bzw. Erziehungsberichte nicht erreicht werden?*
Die Eltern werden angehalten, ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen und ggf. weitere Personen einzubinden. Solange niemand erreicht wird, das Kind in der Schule betreut, bzw. bei einer schweren Verletzung wird der Notarzt gerufen.
4. *Welche Regelungen bestehen, wenn ein Kind in der Schule erkrankt, nicht mehr am Unterricht teilnehmen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht erreicht werden?*
Siehe Frage 1 und 3.
5. *Wie ist die Betreuung eines verletzten oder erkrankten Kindes geregelt, während es auf die Abholung durch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte wartet?*
Hier gibt es Unterschiede an den Schulen, je nach örtlichen Möglichkeiten kümmert sich eine Person um das Kind,
6. *Wie wird bei dem Verdacht auf Ansteckungsgefahr verfahren?*
Das Kind wird nicht mit anderen Kindern gemeinsam betreut. Das Gesundheitsamt wird kontaktiert.
7. *Welche Vorteile sieht der Magistrat durch den Einsatz von Krankenschwestern und -pflegern an Schulen?*
Diese Frage kann ohne Kenntnis hinsichtlich des speziellen Aufgabenbereichs nicht beantwortet werden. Die Gesundheitsfachkräfte, die an der Astrid-Lindgren-Schule und der Lutherschule eingesetzt werden sollen, werden nach unserer Kenntnis keinerlei pflegerische Aufgaben übernehmen. Es geht vielmehr darum ein grundsätzliches Bewusstsein für die eigene Gesundheit und gesundheitsförderndes Verhalten bei Schülern, Schülerinnen und Eltern zu erzielen. Die Fachkräfte sollen den Eltern die Angebote unserer Stadt nahe bringen und somit präventiv wirken.
- Initiierung von gezielten gesundheitspräventiven Maßnahmen, die sich an den Problemlagen und Bedarfen der Schule ausrichten
 - Vernetzung der Schulen mit Gesundheitsakteuren in Bremerhaven
 - Weitervermittlung an und Förderung von Kooperationen mit Stadtteilinitiativen
 - Medikamentengabe durch geschultes Personal
8. *Welchen personellen Bedarf schätzt der Magistrat, wenn die Erstversorgung durch Krankenschwestern und -pfleger in allen Bremerhavener Schulen übernommen wird?*
Siehe Frage 7.